

## I. Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von TRIPS und den WIPO-Verträgen

Mit der Frage seiner Zuständigkeit für den Abschluss von TRIPS hat sich der EuGH aufgrund eines entsprechenden Antrags der Kommission in einem Gutachten<sup>367</sup> aus dem Jahre 1994 beschäftigt. In diesem verneinte er eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von TRIPS und ging im Ergebnis von einer geteilten Zuständigkeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aus.<sup>368</sup> Was der EuGH genau unter dem Begriff der „geteilten Zuständigkeit“ versteht, wird von ihm nicht weiter erläutert. Bei seiner Auslegung ist jedoch der in der englischen Fassung genutzte Ausdruck „joint competence“ zu beachten. So meint „geteilt“ wohl nicht die nach Bereichen aufgeteilte, alleinige Zuständigkeit von entweder Gemeinschaft oder Mitgliedstaaten, sondern den Umstand, dass ein gemeinsames Handeln von Mitgliedstaaten und Gemeinschaft erforderlich ist.<sup>369</sup>

## II. Auslegungskompetenz des EuGH

Gemäß Art. 234 Abs.1 lit.b EG überprüft der Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Gemeinschaftsorgane. Hierunter fallen in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes auch die völkerrechtlichen Verträge, da diese „einen integrierenden Bestandteil der Gemeinschaftsordnung“ bilden.<sup>370</sup> Da es sich bei TRIPS um einen solchen völkerrechtlichen Vertrag handelt, scheint die Frage der Auslegungskompetenz eigentlich eindeutig. Da es sich bei TRIPS jedoch um ein sog. gemischtes Abkommen handelt und die Abschlusskompetenz teils bei der Gemeinschaft, teils bei den Mitgliedstaaten liegt, könnte sich die Auslegungskompetenz des EuGH auf die Bereiche beschränken, die in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft fallen.

### 1. Rechtsprechung des EuGH

Zu dieser Frage hat der EuGH in den vergangenen Jahren in mehreren Entscheidungen Stellung bezogen. Die Rechtssache *Hermès* hatte den Schutz einer nationalen Beneluxmarke und, damit verbunden, die Auslegung des Art. 50 TRIPS zum Ge-

367 EuGH, vom 15.11.1994, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267.

368 EuGH, vom 15.11.1994, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267, Tz. 105; ausführlich hierzu *Drexel*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, *ImmaterialgüterR*, Rn. 71 ff.

369 Ausführlich hierzu *Drexel*, in: *Beier/Schricker*, From GATT to TRIPS, 1996, 18, 33 ff.

370 EuGH, Urteil vom 30.4.1974, Rs. 181/73, *R. & V. Haegemann./Berlgischer Rat*, Slg. 1974, 449, Tz. 2/6.; seitdem ständige Rechtsprechung aus neuer Zeit: EuGH, Urteil vom 20.9.1990, Rs. C-192/89, *S. Z. Sevinde./Staatssecretaris van Justitie*, Slg. 1990, I-3461, Tz. 8; *Ott*, GATT und WTO im Gemeinschaftsrecht, 1997, S. 71 ff.

genstand. Zunächst statuierte der EuGH eine Pflicht der nationalen Gerichte zur TRIPS-konformen Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften. Um eine einheitliche Berücksichtigung durch die nationalen Gerichte zu ermöglichen, müsste der EuGH für die Auslegung des Art. 50 TRIPS zuständig sein.<sup>371</sup> Obwohl es sich in der Rechtssache um eine nationale Beneluxmarke handelte, bejahte der Gerichtshof auch im konkreten Fall seine Auslegungskompetenz.<sup>372</sup> Seine Begründung stützte sich darauf, dass Art. 50 TRIPS sowohl auf Gemeinschaftsmarken als auch auf nationale Marken Anwendung finde. Könne eine Norm aber sowohl auf gemeinschaftsrechtlicher als auch auf nationaler Ebene zur Geltung gelangen, so bestehe ein klares Interesse der Gemeinschaft an einer einheitlichen Auslegung der Norm, um voneinander abweichende Auslegungen für die Zukunft zu verhindern.<sup>373</sup> In der Rechtssache *Dior und Assco* bestätigte der EuGH seine Auslegungskompetenz<sup>374</sup> und äußerte sich zudem dahingehend, dass sich diese hinsichtlich des Art. 50 TRIPS nicht auf markenrechtliche Fallgestaltungen beschränke. Wegen der geteilten Abschlusskompetenz der EG einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits seien beide zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet. Diese Verpflichtung gebiete aus praktischen sowie rechtlichen Gründen eine einheitliche Auslegung der Norm, welche auf nationale wie gemeinschaftsrechtliche Sachverhalte Anwendung finde. Allein der EuGH könne diese einheitliche Auslegung gewährleisten.<sup>375</sup>

Beachtlich an dieser Entscheidung ist, dass es bei der Rechtssache *Assco* nicht wie bei *Dior* um eine eingetragene Beneluxmarke ging, sondern um wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, für dessen Bereich bisher keine sekundärrechtliche Harmonisierung auf europäischer Ebene stattgefunden hat. Danach entscheidet nach Auffassung des EuGH zwar allein das nationale Verfassungsrecht des Mitgliedstaats über die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit in den Bereichen, in denen die Europäische Gemeinschaft noch kein harmonisierendes Sekundärrecht erlassen hat. Die Auslegungszuständigkeit ist aber unabhängig von dieser zu bestimmen und liegt allein beim EuGH.<sup>376</sup>

371 EuGH, Urteil vom 16.6.1998, Rs. 53/96, *Hermès International* ./. *FHT Marketing Choice BV*, Slg. 1998, I-3603, Tz. 28.

372 EuGH, Urteil vom 16.6.1998, Rs. 53/96, *Hermès International* ./. *FHT Marketing Choice BV*, Slg. 1998, I-3603, Tz. 30.

373 EuGH, Urteil vom 16.6.1998, Rs. 53/96, *Hermès International* ./. *FHT Marketing Choice BV*, Slg. 1998, I-3603, Tz. 32.

374 EuGH, Urteil vom 14.12.2000, Rs. 300/98 und 392/98, *Parfums Christian Dior* ./. *Tuk Consultancy BV* sowie *Assco Gerüste GmbH*, *Rob van Dijk* ./. *Wilhelm Layher GmbH & Co. KG*, *Layher BV*, Slg. 2000, I-11307, Tz. 33 ff.

375 EuGH, Urteil vom 14.12.2000, Rs. 300/98 und 392/98, *Parfums Christian Dior* ./. *Tuk Consultancy BV* sowie *Assco Gerüste GmbH*, *Rob van Dijk* ./. *Wilhelm Layher GmbH & Co. KG*, *Layher BV*, Slg. 2000, I-11307, Tz. 36 ff.

376 EuGH, Urteil vom 14.12.2000, Rs. 300/98 und 392/98, *Parfums Christian Dior* ./. *Tuk Consultancy BV* sowie *Assco Gerüste GmbH*, *Rob van Dijk* ./. *Wilhelm Layher GmbH & Co. KG*, *Layher BV*, Slg. 2000, I-11307, Tz. 39.

## 2. Kritik der Literatur

Obwohl das Ergebnis der EuGH-Rechtsprechung begrüßt wird, stehen Teile des Schrifttums seiner Argumentation skeptisch gegenüber. Das Abstellen des EuGH auf die Verpflichtung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur engen Zusammenarbeit könne die Zuständigkeitsverteilung nicht begründen, da es sich insoweit um eine Vorfrage handle.<sup>377</sup> Erst durch die geteilte Zuständigkeit entstehe die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit. Folglich könne diese Kooperationspflicht nicht zur Begründung einer Zuständigkeitsverteilung herangezogen werden.<sup>378</sup> Auch das Argument des Gerichtshofes, die Auslegungszuständigkeit sei erforderlich, um die übernommenen Verpflichtungen im Rahmen des gemischten Abkommens genau bestimmen zu können, überzeuge nur dann, wenn der EuGH eine Auslegung nur auf erster Stufe in dem Sinne vornehme, dass bestimmt wird, ob der Kompetenzbereich der Gemeinschaft oder derjenige der Mitgliedstaaten betroffen ist. Gerade auf dieser ersten Stufe sei der EuGH aber in der Rechtssache *Dior* nicht stehen geblieben.<sup>379</sup> Stattdessen werden weitere Argumente vorgetragen, welche die Rechtsprechung des EuGH stützen. So fördere eine einheitliche Auslegung von TRIPS die effektive Durchsetzung der verfahrensrechtlichen Standards und den wirkungsvollen Schutz der vom Abkommen erfassten Rechte. Des Weiteren seien die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten jeweils vollwertige Mitglieder der WTO und würden auch für Verstöße verantwortlich gemacht werden, die in den Kompetenzbereich des jeweils anderen fielen. Es bestehe letztlich die erkennbare Tendenz, die Gemeinschaft für alle Verstöße auch der Mitgliedstaaten verantwortlich zu machen, solange diese auf eine gemeinschaftsrechtliche Maßnahme zurückgeführt werden könnten. Dies käme wegen der Konzentration der Verfahren und der Reduzierung des Verteidigungsaufwandes allen Beteiligten zugute.<sup>380</sup>

## 3. Stellungnahme

Ausgangspunkt der Überlegungen ist auch hier der Umstand, dass durch die Festlegung der Auslegungskompetenz die im EG-Vertrag getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaft nicht unterlaufen werden darf.<sup>381</sup> Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Gerichtshof die Auslegungszuständigkeit nur für die Bereiche hätte, für welche er auch die Abschlusskompetenz besitzt. Gerade dies zu klären wird aber auf praktische

377 EuGH, vom 15.11.1994, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267, Tz. 107.

378 *Groh/Wündisch*, GRUR Int. 2001, 497, 500.

379 *Groh/Wündisch*, GRUR Int. 2001, 497, 500.

380 Siehe zu dieser Begründung der EuGH-Rechtsprechung *Groh/Wündisch*, GRUR Int. 2001, 497, 500 f.

381 *Schloemann*, in: *Ehlers/Wolfgang/Pünder*, Rechtsfragen des internationalen Schutzes geistigen Eigentums, 2002, S. 189, 199; *Epiney*, EuZW 1999, 5, 8.

Schwierigkeiten stoßen. Zudem besteht tatsächlich, wie vom EuGH angenommen, auch in den Mitgliedstaaten ein Interesse daran, Vorschriften, die sowohl bei nationalen als auch bei gemeinschaftsrechtlichen Sachverhalten zur Anwendung gelangen können, einheitlich auszulegen.<sup>382</sup> Im Ergebnis ist dem Europäischen Gerichtshof zu folgen und dessen Auslegungskompetenz zu bejahen.

Bisher nicht geäußert hat sich der EuGH zu einer entsprechenden Pflicht zur abkommenskonformen Auslegung nationaler Regelungen hinsichtlich des WCT, welchen ebenfalls die Europäische Gemeinschaft als Vertragspartei eigenständig angehört. Im Wesentlichen dürften hier jedoch die gleichen Grundsätze eingreifen. Insbesondere eine Bejahung der unmittelbaren Anwendbarkeit des WCT durch den EuGH kann nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall folgte die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs bereits aus dem Auslegungsmonopol des Gerichtshofs nach Art. 220 Abs. 1 EG, welches auch die Auslegung der von der EG abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge umfasst.<sup>383</sup>

Hieraus ergibt sich eine wichtige Konsequenz: Ein nationales Gericht kann bzw. muss Fragen des kollisionsrechtlichen Verständnisses der Abkommen dem EuGH nach Art. 234 Abs. 2, Abs. 3 EG zur Vorabentscheidung vorlegen.<sup>384</sup>

#### § 4 Fazit

Weder aus den europäischen Grundfreiheiten der Art. 28 und 30 EG noch aus dem allgemeinen europäischen Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 EG lässt sich eine kollisionsrechtliche Regelung ableiten. Damit trifft das europäische Primärrecht keine Aussage hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im außervertraglichen Bereich des Urheberrechts. Gleiches lässt sich für das derzeit bestehende europäische Sekundärrecht festhalten.

Dies könnte sich durch die geplante Rom II-Verordnung des europäischen Gesetzgebers ändern. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO nur von der Verletzung von Immaterialgüterrechten spricht. Unklar ist, ob aufgrund des Art. 15 lit. a Rom II-VO auch die Inhaberschaft am Urheberrecht als Haftungsvoraussetzung vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragsstaat der WTO und der WIPO-Verträge ist und damit auch an TRIPS sowie die inkorporierten Regelungen der RBÜ gebunden ist, handelt es sich insoweit um Gemeinschaftsvölkerrecht. Nach Aussage des EuGH besteht zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten eine geteilte Zuständigkeit zum Abschluss der Abkommen. Darüber hinaus existiert eine umfassende Auslegungskompetenz des EuGH für die Regelungen der Abkommen.

382 Epiney, EuZW 1999, 5, 8 f.

383 Borchardt, in: Lenz/Borchardt, EG-Vertrag, 2006, Art. 220 Rn. 5 f.

384 Drexel, in: FS Dietz, 2001, S. 461, 478; ders., in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, ImmaterialgüterR, Rn. 87.